

Die Wählbarkeit im Forst – eine Spurensuche

Olaf Zieschang Fachverein Wald SIA (CH)*
Matthias Kläy Bundesamt für Umwelt (CH)

Das Praktikum zur Erlangung des Wählbarkeitszeugnisses für den höheren Forstdienst war für Generationen von Forstingenieuren ein selbstverständlicher Teil der Ausbildung. Viele Studierende freuten sich auf das Wählbarkeitspraktikum, diesen zweisemestrigen Exkurs in die Welt der Forstpraxis. Was es mit der Wählbarkeit auf sich hat, zeigt die nachfolgende Spurensuche. Anlass ist die am 1. Januar 2018 in Kraft getretene überarbeitete Waldverordnung. Die Wählbarkeit im Forst – und mit ihr die Wählbarkeitskommission – sind seither Geschichte, nicht jedoch die notwendige praktische Erfahrung.

doi: 10.3188/szf.2018.0220

* Oberer Graben 9, CH-4600 Olten, E-Mail olaf.zieschang@sia-wald.ch

Die sogenannte Wählbarkeit war bis vor Kurzem eine Voraussetzung für ein höheres Amt bei einem eidgenössischen oder kantonalen Forstdienst. Die Eidgenössische Kommission für die Wählbarkeit in den öffentlichen Forstdienst war zuständig für das zugehörige Zeugnis und den erforderlichen praktischen Teil der Hochschulausbildung. Das Wählbarkeitspraktikum unterstand gemäss Waldgesetzgebung dem Bund, genauer gesagt der Abteilung Wald des Bundesamts für Umwelt (BAFU), deren Leiter gleichzeitig Prä-

sident der Wählbarkeitskommission war. Neben dem Präsidenten gehörten der Kommission zuletzt elf weitere Mitglieder an – zwei Vertreter der Hochschulen sowie zwei Expertinnen und sieben Experten aus den Forstämtern der Kantone (Abbildung 1 und Kasten auf Seite 222). Die vom Bundesrat gewählten Kommissionsmitglieder begleiteten die Praktikantinnen und Praktikanten während des ganzen Praktikums. Aufgabe der Wählbarkeitskommission war es, die Praktikumsplätze in den Kantonen zu organisieren, die Qua-

lität der Ausbildung sicherzustellen und die Aufgaben der Praktikumslehrkräfte zu definieren. Auf der Grundlage von Ausweisen, geleisteten Arbeiten und der Beurteilung durch die Praktikumslehrkräfte und Experten stellte die Kommission nach bestandem Hochschuldiplom schliesslich das Wählbarkeitszeugnis aus.

Mit der Teilrevision des Waldgesetzes bzw. der Waldverordnung wurden die Bestimmungen zur Wählbarkeit per Ende 2017 aufgehoben. Dadurch entfiel auch die Vorgabe, die praktische Erfahrung in Form eines reglementierten, von der Wählbarkeitskommission geführten Praktikums zu erlangen.

Die frühen Anfänge bis zum ersten Waldgesetz

Vor 1855 mussten angehende «Forstbeamte», die eine höhere Anstellung im kantonalen Forstdienst anstrebten, zunächst ihre Tüchtigkeit durch mehrjährige Tätigkeit unter Beweis stellen. Sodann schickten die Kantone die Kandidaten an eine renommierte deutsche Forstschule, namentlich nach Tharandt oder Hohenheim. Vor ihrer Rückkehr sammelten die Kandidaten oftmals weitere praktische Erfahrungen in einem deutschen Forstdienst. Diese Situation war in den Augen des 1843 gegründeten Schweizerischen



Abb 1 Abschlussfoto der Wählbarkeitskommission anlässlich der letzten Sitzung vom 15. Dezember 2017 im Bundeshaus. Foto: Matthias Kläy

Personenverzeichniss der in Ende 1902 ausgewählten aus Wählbarkeitszeugnissen

Zustellort	Zusammenhang	Datum der Zeugnisprüfung			Datum der Befähigung zum Bundesdienst		
		Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag
Aargau	Carl von Mollis (Gross)	1876	1	März	1888	I	9
Baselst.	Hans von Lütch	1871	16	September	1891	IX	20
Baselst.	Paul von Schenck (Gross)	1862	29	Oktober	1896	IX	20
Baselst.	Hans von Sauer, von Chappin an Meyer	1871	29	"	1896	"	"
Baselst.	Emil von Tanner an Ulli (Gross)	1874	5	Februar	1897	II	23
Baselst.	Karl von Meier (Frey)	1876	10	Oktober	1897	IX	21
Baselst.	Edmund von Sauer (Kunze)	1880	26	"	1901	II	23
Baselst.	Robert von Schenkels (Kunze)	1883	30	November	1904	I	2
Baselst.	Robert von Hämmerli (Kunze)	1883	31	September	1911	IX	22
Baselst.	Emil von Jünger	1893	14	"	1916	IX	21
Baselst.	Paul von Kappeler (Frey)	1894	5	"	1916	IX	21
Baselst.	Ulli von Frey (Gross)	1896	5	"	1916	IX	21
Baselst.	Gebhart von Mollis (Kunze)	1899	11	April	1911	I	26
Baselst.	Ulli von Remis (Gross)	1903	23	April	1911	I	26
Baselst.	Hans von Jünger	1902	6	September	1911	IX	21
Baselst.	Carl von Bern	1907	26	April	1911	I	26
Leibundgut	Hans von Althaus (Bern)	1909	26	März	1920	I	10

Abb 2 Auszug aus dem Journal «Ausgestellte Wählbarkeitszeugnisse an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forststelle» mit Einträgen aus den Jahren 1886 bis 1934 zu den Nachnamen, die mit «L» wie «Leibundgut» beginnen. Foto: Olaf Zieschang

Forstvereins (SFV) jedoch unbefriedigend, da sich die Verhältnisse im Ausland grundlegend von jenen in der Schweiz unterschieden. Der SFV forderte darum die Gründung einer eidgenössischen Forstschule. Aufwind erhielt dieses Anliegen durch die verheerenden Überschwemmungen, die zu jener Zeit das Unterland heimsuchten und die man auf ein unkontrolliertes Abholzen der Gebirgswaldungen zurückführte. In den Kantonen gab es bereits seit einiger Zeit Bemühungen, Forstschulen aufzubauen. 1854 beschlossen die eidgenössischen Räte dann, ein «Eidgenössisches Polytechnikum» einzurichten, das bereits ein Jahr später seinen Betrieb aufnahm, unter anderem mit einer eigenen Forstschule (Abteilung V, ab 1909 Abteilung VI).

Mit lediglich einem Professor – in der Person von Elias Landolt – und 4 von insgesamt 68 Studenten startete die Forstabteilung mit bescheidener Grösse. Obwohl die Ausbildung zum «Forsttechniker», wie die diplomierten Forstwirte oft auch genannt wurden, damit eine institutionelle Heimat gefunden hatte, gingen die Diskussionen über die Voraussetzungen zum Eintritt in den kantonalen Forstdienst weiter. Die Kantone verlangten unabhängig vom Berufsstand ein Staatsexamen und den Nachweis ausreichender praktischer Erfahrung.

Gut 20 Jahre nach Eröffnung der Forstschule trat 1876 das «Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht

über die Forstpolizei im Hochgebirge» in Kraft. Die dazugehörigen Ausführungen des Bundesrates legten fest, dass nur Oberförster oder Kreisförster werden konnte, wer die Ausbildung an der forstlichen Abteilung des Polytechnikums durchlaufen hatte. Mit dieser Anordnung schuf der Bund die Voraussetzungen, um die Umsetzung der Bundespolitik in den Kantonen in einem gewissen Mass zu steuern. Dem «Schweizerischen Schulrat» (heutiger ETH-Rat) wurde die Aufgabe übertragen, ein Reglement auszuarbeiten über die Wählbarkeit künftiger Ober- und Kreisförster.

Das Vertrauen in den Bundesstaat war allerdings noch gering, und die Kantonsregierungen bestanden weiterhin auf eigenen Staatsprüfungen. Wer Kreisförster werden wollte, musste darum zu jener Zeit 1) das wissenschaftlich-theoretische Diplom am Polytechnikum erwerben, 2) das Staatsexamen im jeweiligen Kanton ablegen und 3) einen praktischen Kurs von mindestens zwölf Monaten mit Prüfung absolvieren (Abbildung 2). Für die damalige Zeit ein steiniger und kostspieliger Weg.

Ende 19. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg

Das Forstgesetz von 1876 hatte die Kantone Uri, Unterwalden, Glarus, Appenzell, Graubünden, Tessin und Wallis sowie den gebirgigen Teil der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, St. Gallen und Waadt zum «eidgenössischen Forst-

gebiet» erklärt. Die betroffenen Kantone waren verpflichtet, Forstdienste aufzubauen und Vollzugsvorschriften zu erlassen. Allerdings fehlte es vielerorts an geeigneten Kandidaten. Zeitgenössische Quellen vermuteten, dass die schlechte Besoldung in den Kantonen dafür verantwortlich war, dass sich am Polytechnikum nur wenige Forstkandidaten einschrieben. Die Kantone ihrerseits waren nicht gewillt, die Besoldung der Ober- und Kreisförster zu erhöhen. Einerseits fehlte ihnen das Geld dazu, andererseits hielten sie sich an die Maxime, dass, wer befähigt, auch entsprechend zahlen müsse – in diesem Fall also der Bund. Die schlechte Besoldung mag auch der Grund sein, warum von den 178 Forstwirten, die zwischen 1857 und 1890 diplomiert wurden, nur knapp die Hälfte im Dienst stand. Auch die Zahl der Studierenden ging gemäss Statistik der ETH zwischen 1878 und 1890 von 54 auf lediglich 20 zurück.

1892 bestätigte der Bundesrat die einjährige Praktikumsdauer. Die Prüfung der praktischen Fähigkeiten wurde einer besonderen Kommission übertragen. Diese Vorgängerin der Wählbarkeitskommission wurde vom schweizerischen Oberforstinspektor präsidiert.

Nicht nur die Forststellen des Bundes und der Kantone benötigten Forstleute mit einer wissenschaftlichen Ausbildung. Auch die Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen (heutige Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und

Downloaded from http://mendenhall.elsevier.com/doi/10.1016/j.scs.2018.10.022 by guest on 02 October 2023



Abb 3 Stempel, mit dem die Wählbarkeitszeugnisse geprägt wurden. Foto: Olaf Zieschang

Landschaft, WSL) suchte solche Fachkräfte, ebenso die im Jahr 1900 konstituierten Schweizerischen Bundesbahnen sowie andere Bahngesellschaften, Gemeinden, Korporationen und nicht zuletzt das Polytechnikum selbst, das 1911 den Namen «Eidgenössische Technische Hochschule» (ETH) annahm. 1914 kam so ein Personalbestand von 206 Forstleuten zusammen.

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde das Wählbarkeitspraktikum um ein halbes auf anderthalb Jahre verlängert, wie das überarbeitete Reglement von 1920 ausführt. Der Oberforstinspektor hatte als Vorsitzender der späteren Wählbarkeitskommission die Aufgabe, den Kandidaten in den kantonalen Forstämtern geeignete Praktikumsplätze zuzuweisen. Ein Teil des Praktikums musste zudem im Gebirge absolviert werden, und die Kommission stattete den Kandidaten während des Praktikums einen Besuch ab.

Nach dem Zweiten Weltkrieg überarbeitete der Schulrat der ETH das Reglement über die forstlich-praktische Ausbildung, um diese den veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umständen anzupassen. Eine bereits 1940 durchgeführte Umfrage unter den Diplomierten und Dozenten hatte den Schluss nahegelegt, dass ein Studienplan mit 53 Unterrichtsstunden pro Woche die Entwicklung einer selbstständigen Urteilskraft gefährdete. Praktische Erfahrungen während des Studiums hätten, so der Schulrat, ausnahmslos günstigere Wirkungen, als wenn der Praxiserwerb erst nach dem Diplom einsetze. Trotz geäussertter Bedenken entschied der Schulrat deshalb, das Wählbarkeitspraktikum zwischen dem

6. und dem 7. Semester anzusetzen und wieder auf zwei Semester zu verkürzen. Zugleich wurde das Studium um ein Semester auf acht Semester verlängert. Das Staatsexamen wurde in die Diplomprüfung der ETH integriert und die forstlich-praktische Prüfung abgeschafft. Der entsprechende Kenntnissnachweis erfolgte stattdessen direkt durch den praktischen Leistungsausweis der Praktikanten. So konnte den frisch diplomierten Forstingenieurinnen das Wählbarkeitszeugnis (Abbildung 3) ohne Verzug überreicht werden. Schliesslich trat die Wählbarkeitskommission an die Stelle der forstlich-praktischen Prüfungskommission.

Von der Blütezeit in turbulenterer Wasser

Die Zahl der Forstwirtschaftsstudierenden schwankte in den ersten 60 Jahren des 20. Jahrhunderts in einem weiten Bereich, überstieg aber kaum je die Grenze von 100. Ab Mitte der 1960er-Jahre folgte dann ein steiler Anstieg, und 1976 zählte man ganze 267 Studierende. Der SFV zeigte sich besorgt, da der wachsenden Beliebtheit des Studiengangs kein entsprechendes Stellenangebot gegenüberstand. Die Wählbarkeitskommission versuchte dem Andrang mit einer Kontingentierung auf 35 Praktikumsplätze zu begegnen, was jedoch von der ETH be-

kämpft wurde mit Hinweis auf die fehlende Wirksamkeit, die zu erwartenden zahlreichen Rekurse und die Unverträglichkeit mit dem liberalen Gedankengut, dem sie sich verpflichtet fühlte.

In den folgenden Jahrzehnten kam es in den eidgenössischen und kantonalen Ämtern zu grossen strukturellen Veränderungen. 1989 verschmolz das Bundesamt für Umweltschutz mit dem Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz zum Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL). Dieses fusionierte 2006 seinerseits mit dem Bundesamt für Wasser und Geologie und hiess danach Bundesamt für Umwelt (BAFU). Der Wald verlor dabei an Eigenständigkeit und wurde immer stärker als Teil eines umfassenderen Ganzen wahrgenommen. Auch bei den Kantonen gab es Veränderungen. Die Forstdienste wurden in andere Verwaltungseinheiten integriert, deren Vorgesetzte nicht immer über eine forstliche Ausbildung verfügten. In den Waldabteilungen selbst waren derweil immer mehr Kompetenzen gefragt, die nicht nur Forstingenieurinnen oder Forstingenieure vorweisen konnten. Dementsprechend hielten immer mehr Biologen, Geologen und Geografen Einzug in die Forstdienste. Die auf Fachleute mit forstlicher Ausbildung beschränkte Wählbarkeit verlor damit zusehends ihre Berechtigung. Mit dem

Ein Rückblick auf die Wählbarkeit durch Rolf Manser

Viele bemerkenswerte berufliche Karrieren haben ihren Ursprung in einem Wählbarkeitspraktikum. Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten durch die Mitglieder der Wählbarkeitskommission sowie durch die Lehrkräfte vor Ort erfolgte umsichtig und mit grossem Einsatz. Damit wurde ein wichtiger Beitrag zur Qualität der Ausbildung der Waldfachleute in der Schweiz geleistet. Dank gebührt auch Anne-Marie Murer vom BAFU für die Organisation der Praktikumsplätze zusammen mit den Kantonen.

Nachfolgend aufgeführt sind die Mitglieder der Eidgenössischen Kommission für die Wählbarkeit in den öffentlichen Forstdienst gemäss ihrer letzten Zusammensetzung:

- Rolf Manser (Präsident), Bundesamt für Umwelt
- Daniele Barra, Sezione forestale cantonale, Kanton Tessin
- Prof. Dr. Harald Bugmann, ETHZ
- Evelyn Coleman Brantschen, Amt für Wald des Kantons Bern
- Pascal Croisier, Division forêt, Kanton Waadt
- Michiel Fehr, Abteilung Wald, Kanton Luzern
- Pascal Junod, Service de la faune, des forêts et de la nature, Kanton Neuenburg
- Lukas Kobler, Amt für Wald und Naturgefahren, Kanton Graubünden
- Mélanie Oriet, Domaine Forêt et Dangers naturels, Kanton Jura
- Prof. Jean-Jacques Thormann, HAFL
- Samuel Wegmann, Amt für Landschaft und Natur, Kanton Zürich
- Roland Wüthrich, Amt für Forst und Jagd, Kanton Uri

Kasten Einordnung des Wählbarkeitspraktikums durch Rolf Manser, Leiter der Abteilung Wald und in dieser Funktion auch Präsident der Wählbarkeitskommission.

Waldgesetz von 1991 wurde denn auch das Wählbarkeitspraktikum geöffnet: Es wurden Auslandspraktika möglich, und die Vorgaben für das Absolvieren im Gebirge bzw. im Flachland entfielen.

Auch die Bildungslandschaft hatte sich unterdessen verändert – insbesondere wegen der Bologna-Reform. Studiengänge wurden neu zusammengestellt und wechselten ihren Namen. 2003 nahmen die ersten Studierenden das Studium der Forstwissenschaften an der heutigen Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften der Berner Fachhochschule in Zollikofen auf. An der ETH wurde das Studium in Umweltnaturwissenschaften mit Vertiefung Wald- und Landschaftsmanagement aus der Taufe gehoben, 2008 erhielten die letzten «Dipl. Forsting. ETH» ihr Diplom.

Das Ende

Die Wählbarkeitskommission mochte zu Beginn des 21. Jahrhunderts etwas in die Jahre gekommen sein und in einer sich wandelnden und öffnenden Berufswelt unzeitgemäss wirken. Sie blieb jedoch durchaus funktionsfähig und hatte erfolgreich kleinere Anpassungen vorgenommen. Auch erste Frauen hatten ihren Platz eingenommen. Die kritischen Stimmen, wonach sich der Bund durch die Wählbarkeit unnötig in die Einstellungspolitik der Kantone – und in die Berufskarriere der Stellenbewerber – einmische, verstummten jedoch nicht. Allerdings gingen nicht alle Kantone so weit, die Abschaffung der Wählbarkeitskommission zu fordern. Eine Umfrage zeigte, dass gut die Hälfte an der Wählbarkeit festhalten wollte, aber mehrere grosse Kantone für die Abschaffung plädierten. Letzteren wurde entgegengehalten, es gehe ihnen mit der Abschaffung nur ums Prinzip und nicht um sachliche Gründe. Von den Befürwortern der Abschaffung wurde dagegen ins Feld geführt, dass sich die Praktikumsplätze von Kanton zu Kanton stark unterschieden und von einer einheitlichen Qualitätskontrolle streng genommen nicht gesprochen werden könne. Zu gross seien die Unterschiede bei der Betreuung, den Zielsetzungen oder der Einbindung in die kantonalen Geschäfte.

Bei der letzten Überarbeitung des Waldgesetzes setzten sich unter den Kantonen schliesslich jene Stimmen durch, die die Gelegenheit nutzen wollten, die

als «alten Zopf» empfundene Wählbarkeitskommission abzuschaffen. So wurden per 1. Januar 2018 schliesslich die Artikel 36 und 37 der Waldverordnung aufgehoben. Damit war die Wählbarkeit abgeschafft und mit ihr das bisherige formelle Wählbarkeitspraktikum und die Wählbarkeitskommission.

Zukunft

Gut qualifizierte Fach- und Führungskräfte sind ein Erfolgsfaktor der Schweizer Wirtschaft. Neben der schulischen Aus- und Weiterbildung gehört dazu auch die praktische Erfahrung. Gerade die Arbeit im Ökosystem Wald mit seinen vielfältigen Leistungen für Wirtschaft, Gesellschaft und Natur ist auf Qualifikationen angewiesen, die nur ein duales Bildungssystem vermitteln kann. Die revidierte Waldgesetzgebung fordert denn auch weiterhin die praktische Erfahrung bei Waldfachleuten mit höherer Ausbildung. Für eine Anstellung bei einem Forstdienst und bei zahlreichen anderen Institutionen und Organisationen ist der Nachweis praktischer Erfahrung immer noch eine unabdingbare Voraussetzung. Die Erlangung dieser Erfahrung kann aber auf verschiedenen Wegen und in der Verantwortung der Kantone erfolgen, die genügend Stellen für die praktische Weiterbildung anbieten und sich untereinander koordinieren.

Grundsätze dafür stehen in der interkantonalen Charta «Praktika im Waldbereich». Diese wurde unter Einbezug des BAFU erarbeitet und von der kantonalen Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) verabschiedet. Inhaltlich sollen die Praktika insbesondere die Bereiche Waldplanung, Waldbewirtschaftung, Wald-erhaltung und Naturgefahren umfassen und sämtliche Waldfunktionen beleuchten. Weiter soll es möglich sein, Verwaltungs- und Führungserfahrung zu sammeln. Die Praktikumsdauer beträgt mindestens sechs Monate, und die erworbenen Kompetenzen werden in einem Arbeitszeugnis ausgewiesen. Die Charta legt zudem Grundsätze fest, wie die Qualität der praktischen Aus- und Weiterbildung sicherzustellen ist. Unter Beizug des Fachvereins Wald (FVW) des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) wird die Charta gegenwärtig weiterentwickelt, um auch die Bedürfnisse von forstlichen Büros, Forschungsinstitutionen und Nichtregierungsorganisationen einzubeziehen.

Eine qualitativ anspruchsvolle höhere Aus- und Weiterbildung der Waldfachleute, die den heutigen ökologischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Anforderungen gerecht wird und den praktischen Erfahrungen angemessenen Raum gibt, ist im Interesse aller Akteure. Die Herausforderungen sind damit durchaus vergleichbar mit der Situation, die vor ungefähr 150 Jahren den Anstoss gaben zur schrittweisen Etablierung der Wählbarkeit und der zugehörigen Wählbarkeitskommission. ■

L'élégibilité en foresterie – à la recherche des origines

«L'élégibilité» était jusqu'à la fin 2017 une condition indispensable pour pouvoir exercer une fonction supérieure au sein du service forestier fédéral ou cantonal. La commission fédérale d'élégibilité avait la responsabilité du certificat correspondant et de la partie pratique de la formation forestière supérieure. Les origines de cette élégibilité remontent à la fondation en 1855 de «l'institut polytechnique», l'actuelle EPF. Avec la loi forestière de 1876, la Confédération a défini pour la première fois les exigences de la formation des inspecteurs forestiers cantonaux et d'arrondissements. En 1892, la Confédération confia à une commission l'examen des compétences pratiques que les forestiers devaient acquérir au cours d'un stage d'une année. L'examen cantonal originel fut intégré après la Seconde Guerre mondiale aux examens de diplôme de l'EPF et la commission d'examen devient la commission d'élégibilité. Après une apogée dans les années 1960 et 1970, l'environnement professionnel des ingénieurs forestiers se modifia à la fin du millénaire. Les services forestiers furent intégrés dans d'autres unités administratives et de plus en plus de compétences furent attendues que les ingénieurs forestiers n'étaient plus les seuls à apporter. L'élégibilité a perdu progressivement sa légitimation. Lors de la révision de la loi sur les forêts en 2013, les voix parmi les cantons qui demandaient l'abolition de la commission d'élégibilité ont obtenu gain de cause. La modification de l'ordonnance correspondante est entrée en vigueur au 1^{er} janvier 2018. L'expérience pratique reste toutefois indispensable. Les principes y relatifs ont été définis dans une charte intercantonale «stages forestiers».

Waldpolitik 2020: Stand der Massnahmenumsetzung und der Zielerreichung Ende 2015

Jerylee Wilkes-Allemann Gruppe Politik natürlicher Ressourcen, Departement Umweltsystemwissenschaften, ETH Zürich (CH)*
Astrid Zabel Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (CH)
Eva Lieberherr Gruppe Politik natürlicher Ressourcen, Departement Umweltsystemwissenschaften, ETH Zürich (CH)

Im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU) wurde im Jahr 2016 eine Zwischenevaluation der ersten Etappe (2012–2015) der Waldpolitik 2020 durchgeführt. Hauptziel war es, den Stand der Massnahmenumsetzung und der Zielerreichung aufzuarbeiten, um Folgerungen für die zweite Etappe ziehen zu können. Dieser Beitrag fasst die wichtigsten Ergebnisse zusammen.

doi: 10.3188/szf.2018.0220

* Universitätstrasse 16, CH-8092 Zürich, E-Mail jwilkes@ethz.ch

Die am 31. August 2011 vom Bundesrat verabschiedete Waldpolitik 2020 (BAFU 2013) ist das Handlungsprogramm des Bundes für den Waldbereich. Sie umfasst insgesamt elf Ziele (Tabelle 1), die bis 2020 erreicht werden sollen. Für jedes Ziel gibt sie die Indikatoren und Sollgrössen vor, an welchen die Zielerreichung zu messen ist. Zudem definiert sie die Massnahmen des Bundes und umreisst die Rolle der Kantone sowie weiterer Akteure.

Für eine zielgerichtete Umsetzung der zweiten Etappe (2016–2019) sowie für

eine allfällige Weiterentwicklung der Waldpolitik nach 2020 wurde Bilanz über die erste Umsetzungsetappe (2012–2015) gezogen. Hierfür wurde im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU) der Stand der Massnahmenumsetzung sowie der Zielerreichung evaluiert. Der Auftrag umfasste im Wesentlichen die Erhebung und Zusammenstellung von Daten 1) zur Massnahmenumsetzung des Bundes, 2) zu den Massnahmen der Kantone sowie der in der Waldpolitik 2020 als zentral definierten, weiteren Akteure und 3) zur Zielerreichung.

In diesem Artikel werden die wichtigsten Ergebnisse dargestellt. Die detaillierten Ergebnisse können im Zwischenbericht 2016 zur Waldpolitik 2020 (Wilkes-Allemann et al 2017) nachgeschlagen werden.

Massnahmen des Bundes

In der Waldpolitik 2020 wird für jede Massnahme der elf Ziele festgelegt, ob sie nur in der ersten, in beiden oder nur in der zweiten Etappe umgesetzt werden soll. Je nachdem mussten bei der Zwischenevaluation nach der ersten Umsetzungs-

Ziele				Massnahmen	
	Nummer	Langname	Kurzname	Bund	Kantone
Schwerpunkteziele	1	Das Potenzial nachhaltig nutzbaren Holzes wird ausgeschöpft	Holznutzungspotenzial	7	5 (5; 5)
	2	Klimawandel: Minderung und Anpassung sind sichergestellt	Klimawandel	10	8 (8; 4)
	3	Die Schutzwaldleistung ist sichergestellt	Schutzwald	3	2 (2; 1)
	4	Die Biodiversität bleibt erhalten und ist gezielt verbessert	Biodiversität	7	6 (6; 4)
	5	Die Waldfläche bleibt erhalten	Walderhaltung	10	9 (9; 9)
Weitere Ziele	6	Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft ist verbessert	Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	5	3 (3; 2)
	7	Die Waldböden, das Trinkwasser und die Vitalität der Bäume sind nicht gefährdet	Waldgesundheit	6	3 (2; 2)
	8	Der Wald wird vor Schadorganismen geschützt	Forstschutz	7	5 (5; 4)
	9	Wald und Wild stehen in einem Gleichgewicht	Wald-Wild	2	2 (1; 1)
	10	Die Freizeit- und Erholungsnutzung erfolgt schonend	Freizeit und Erholung	9	6 (5; 4)
	11	Bildung, Forschung und Wissenstransfer sind gewährleistet	Wissen	13	7 (6; 5)
Total				79	56 (52; 41)

Tab 1 Die Ziele der Waldpolitik 2020 sowie die Anzahl der dazugehörigen Massnahmen von Bund und Kantonen während ihrer Laufzeit (2012–2019) gemäss BAFU 2013. Bei den Kantonen sind in Klammern zudem die Anzahl Massnahmen mit Start in der ersten Etappe (2012–2015; erste Ziffer) sowie die Anzahl Massnahmen der ersten Etappe, für die der Umsetzungsstand mithilfe einer Kantonsbefragung erfasst wurde (zweite Zahl, fett), angegeben.

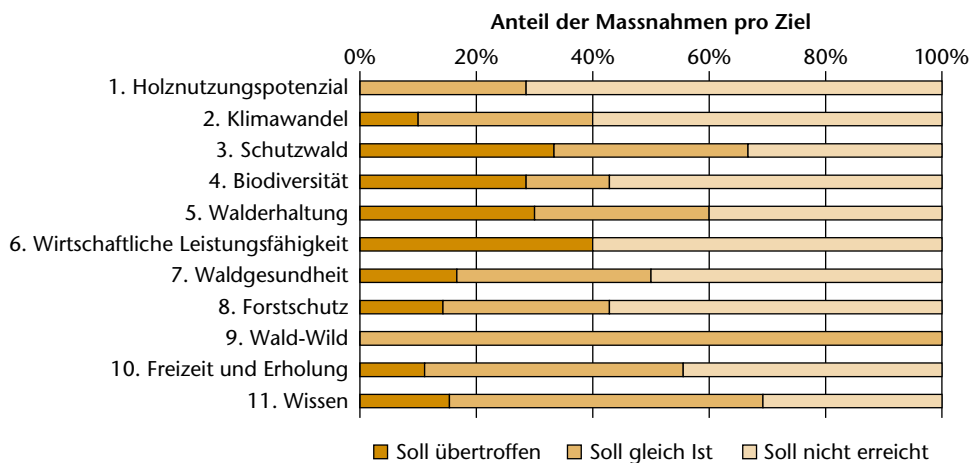


Abb 1 Massnahmenumsetzung des Bundes pro Ziel. Berücksichtigt sind alle Massnahmen (beide Etappen der Waldpolitik 2020; 2012–2019). Für die Anzahl Massnahmen und den genauen Wortlaut der Ziele vgl. Tabelle 1. Quelle: Wilkes-Allemann et al (2017)

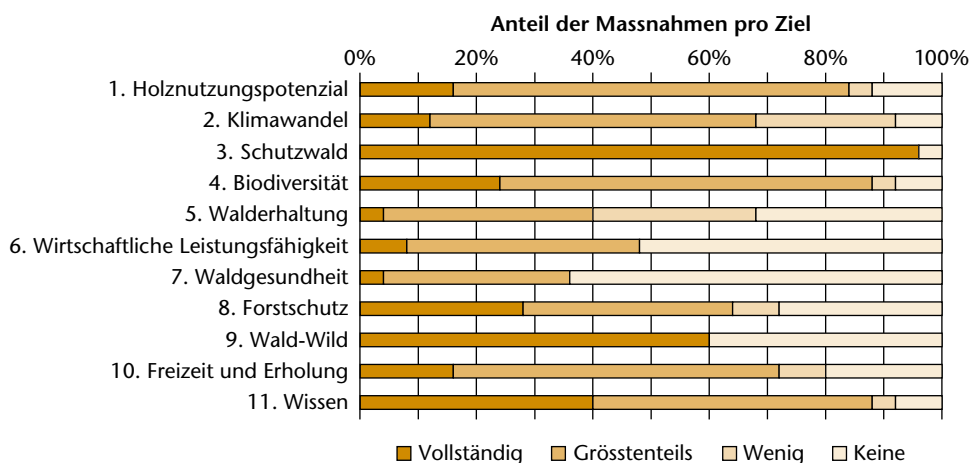


Abb 2 Massnahmenumsetzung der Kantone pro Ziel. Berücksichtigt sind lediglich die Massnahmen mit Beginn in der ersten Etappe (2012–2015), für die der Umsetzungsstand mithilfe einer Kantonsbefragung erfasst wurde (s. Tabelle 1, fett hervorgehobene Zahl). Legende: Vollständig = alle Massnahmen eines Ziels sind umgesetzt, grösstenteils = 50–99% der Massnahmen sind umgesetzt, wenig = 1–49% der Massnahmen sind umgesetzt, keine = 0% Umsetzung. N = 25. Quelle: Wilkes-Allemann et al (2017)

etappe 100%, 50% oder 0% der Massnahme umgesetzt sein, um das Sollziel zu erreichen. Der Stand der Massnahmenumsetzung wurde vom BAFU halbjährlich bis jährlich, ebenfalls als Prozentwert, erfasst. Durch den Vergleich der geplanten mit den realisierten Massnahmen werden Differenzen zur ursprünglichen Planung ersichtlich (Abbildung 1).

Nur bei Ziel 9 (Wald-Wild) hat der Bund seine Massnahmen vollständig umsetzen können. Bei den Schwerpunktzielen ist die Bilanz durchzogen: Bei den Zielen 1 (Holznutzungspotenzial), 2 (Klimawandel) und 4 (Biodiversität) wurde jeweils bei über der Hälfte der Massnahmen das Sollziel bezüglich ihrer Umsetzung nicht erreicht. Die Ziele 3 (Schutzwald) und 5 (Walderhaltung) schneiden besser ab, da bei jeweils rund zwei Dritteln der Massnahmen das Sollziel erreicht oder gar

übertroffen wurde. Insgesamt wurden 34% (27) der Massnahmen plangemäss umgesetzt. Bei 18% (14) der Massnahmen wurde das Sollziel übertroffen. 48% (38) der Massnahmen erreichten ihr Sollziel nicht.

Massnahmen der Kantone

In der Waldpolitik 2020 festgehalten ist auch die Rolle, die den Kantonen bei der Massnahmenumsetzung zukommt. Dabei handelt es sich nicht um Vorgaben, sondern um Erwartungen. Für die Erfassung der Massnahmen der Kantone wurde vom 19. Juli bis 17. August 2016 eine Onlineumfrage durchgeführt. An dieser nahmen 25 der 26 Kantone teil. Gefragt wurden sie, ob sie in denjenigen Bereichen, in denen die Waldpolitik 2020 ihnen ab der ersten Etappe eine Rolle zuweist, Massnahmen ergriffen hätten und wenn ja wel-

che. Die Antwortmöglichkeiten für ihre Selbsteinschätzung pro Massnahme waren «Ja», «Nein», «Weiss nicht» und «Keine Antwort». Für die Auswertung wurden die Antworten pro Ziel zusammengefasst.

Bei den Schwerpunktzielen 1 bis 4 sind die Kantone sehr aktiv (Abbildung 2): Mindestens 60% haben die vorgesehenen Massnahmen vollständig oder grösstenteils verwirklicht. Bei Ziel 3 (Schutzwald) setzten gar über 90% der Kantone die erfragte Massnahme vollständig um. Im Gegensatz dazu haben beim ebenfalls prioritären Ziel 5 (Walderhaltung) lediglich 40% der Kantone die Massnahmen vollständig oder grösstenteils umgesetzt. Bei den weiteren Zielen sind die Kantone deutlich weniger aktiv. Bei den Zielen 6 (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit), 7 (Waldgesundheit) und 9 (Wald-Wild) haben jeweils über 50%, 60% bzw. 40% der Kantone keine Massnahmen umgesetzt.

Zielerreichung

Zur Überprüfung der Zielerreichung wurden in der Waldpolitik 2020 insgesamt 47 Indikatoren mit spezifischen Sollgrössen für das Jahr 2020 definiert. Weil keine Zwischenwerte für die erste Etappe festgelegt sind, wurde für die Zwischenevaluation der Istzustand Ende 2015 mit der jeweiligen Sollgrösse für das Jahr 2020 verglichen. Die Nichterreicherung einer Sollgrösse bedeutet somit nicht, dass der Indikator nicht auf Kurs ist, sondern nur, dass die Sollgrösse für das Jahr 2020 noch nicht erreicht ist.

Von den 47 Indikatoren konnten 25 nicht ausgewertet werden. Gründe dafür sind zu grosse Unsicherheiten in den Daten, Änderungen bei der Datenerhebung sowie das Fehlen eines Teils der Berechnungsgrundlagen. Entsprechend konnte die Zielerreichung mehrheitlich nur anhand eines reduzierten Indikatorensets beurteilt werden, bei den Zielen 2 (Klimawandel) und 8 (Forstschutz) liess sie sich überhaupt nicht beurteilen. Lediglich bei Ziel 5 (Walderhaltung) konnten alle Indikatoren ausgewertet werden.

Von den 22 analysierten Indikatoren hat die Hälfte ihre Sollgrösse bereits vollständig oder teilweise erreicht (Abbildung 3). Eine Sollgrösse wird als «teilweise erreicht» bezeichnet, wenn sie sich aus mehreren Komponenten zusammensetzt, die zum Teil bereits erreicht wurden, zum Teil jedoch noch nicht.

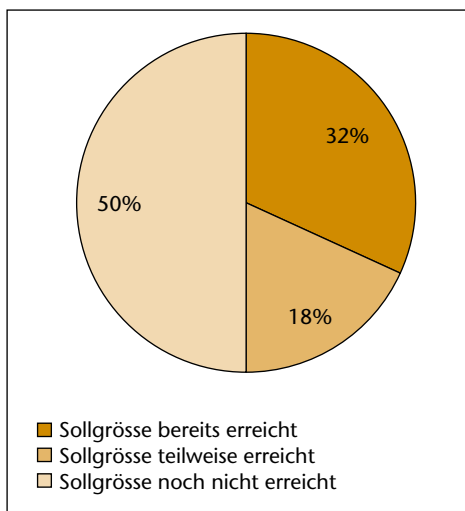


Abb 3 Stand der Zielerreichung Ende 2015 durch die 22 analysierten Indikatoren (Sollgrössen für 2020). Quelle: Wilkes-Allemann et al (2017)

Betrachtet man die Zielerreichung nach Ziel, dann haben die beiden Schwerpunktziele 1 (Holznutzungspotenzial) und 3 (Schutzwald) sowie das Ziel 10 (Freizeit und Erholung) noch keine ihrer Sollgrössen erreicht (nicht dargestellt). Bei Ziel 6 (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) hat einer von drei auswertbaren Indikatoren die Sollgrösse erreicht. Nur bei Ziel 4 (Biodiversität) haben alle auswertbaren Indikatoren die Sollgrösse entweder bereits ganz (1 Indikator) oder zumindest teilweise (3 Indikatoren) erreicht. Bei den übrigen Zielen liegt der Zielerreichungsgrad irgendwo dazwischen.

Fazit

Mit dem Zwischenbericht zur Waldpolitik 2020 wurde Bilanz über die Zielerreichung und die Massnahmenumsetzung der ersten Etappe (2012–2015) gezogen.

Dabei wurden allfällige kausale Zusammenhänge zwischen der Massnahmenumsetzung auf Bundes- und Kantonebene sowie der Zielerreichung nicht untersucht. Gründe dafür waren, dass der Untersuchungszeitraum für die Prozesse im Wald nur sehr kurz war und es sich lediglich um einen Zwischenbericht und nicht etwa um eine Evaluation der Waldpolitik 2020 handelte.

Gesamthaft kann gesagt werden, dass bei allen Zielen mit Ausnahme von Ziel 11 (Wissen) in mindestens einem der drei untersuchten Bereiche Handlungsbedarf besteht (Tabelle 2). Gar Handlungsbedarf in allen drei Bereichen wurde bei den Zielen 1 (Holznutzungspotenzial) und 6 (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) identifiziert. Inwiefern daher alle Ziele bis 2020 erreicht werden können, ist derzeit noch offen. Bereits entschieden ist, dass die Ziele und Stossrichtungen der aktuellen Waldpolitik auch nach 2020 gelten sollen.¹ Weiterentwickelt werden sollen hingegen sowohl die Massnahmen als auch die Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung. ■

Literatur

BAFU (2013) Waldpolitik 2020. Visionen, Ziele und Massnahmen für eine nachhaltige Bewirtschaftung des Schweizer Waldes. Bern: Bundesamt Umwelt. 66 p.

WILKES-ALLEMANN J, STEINMANN K, ZABEL A, LIEBERHERR E (2017) Zwischenbericht 2016 zur Waldpolitik 2020. Bern: Bundesamt Umwelt. 44 p.

¹ www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/wald--newsletter-wald/4-newsletter-wald-2017-18-12-2017.html (29.5.2018)

Ziele	Ziele		Massnahmenumsetzung		Zielerreichung
	Nummer	Kurzname	Bund	Kantone	
Schwerpunktziele	1	Holznutzungspotenzial	●	●	●
	2	Klimawandel	●	●	○
	3	Schutzwald	●	●	●
	4	Biodiversität	●	●	●
	5	Walderhaltung	●	●	●
Weitere Ziele	6	Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	●	●	●
	7	Waldgesundheit	●	●	●
	8	Forstschutz	●	●	○
	9	Wald-Wild	●	●	●
	10	Freizeit und Erholung	●	●	●
	11	Wissen	●	●	●

● Auf sehr gutem Weg ● Auf gutem Weg ● Handlungsbedarf ○ Nicht auswertbar

Tab 2 Bewertung des Stands der Massnahmenumsetzung sowie der Zielerreichung. Quelle: Wilkes-Allemann et al (2017)

Politique forestière 2020: état d'avancement à la fin de 2015

Pour une mise en œuvre ciblée de la deuxième étape (2016–2019) de la Politique forestière 2020, l'Office fédéral de l'environnement a commandé une étude sur l'avancement de la mise en œuvre des mesures et l'atteinte des objectifs à la fin de la première étape (2012–2015). Cette contribution présente les principaux résultats des onze objectifs de la Politique forestière 2020, sans décrire les autres orientations stratégiques. Il ressort que sur les 79 mesures fédérales analysées, 27 ont été mises en œuvre conformément au plan, 14 ont dépassé les attentes et 38 n'ont pas été mises en œuvre ou ne l'ont été que partiellement. Des déficits ont surtout été enregistrés dans les objectifs prioritaires n° 1 «Le potentiel d'exploitation durable du bois est mis à profit», n° 2 «Changement climatique: l'atténuation et l'adaptation sont assurées» et n° 4 «La biodiversité est préservée et améliorée», pour lesquels la Confédération a pu mettre en œuvre moins que la moitié des mesures prévues. Les cantons ont été plus actifs dans les objectifs prioritaires (objectifs 1 à 5) que dans les autres objectifs (objectifs 6 à 11). Pour l'objectif n° 3 «La fonction protectrice de la forêt est assurée», plus que 90% des cantons ont même pleinement mis en œuvre les mesures qui leur étaient destinées. Inversement, pour les objectifs n° 6 «La capacité de production de l'économie forestière est améliorée», n° 7 «Les sols forestiers, l'eau potable et la vitalité des arbres ne sont pas en danger» et n° 9 «L'équilibre entre la forêt et le gibier est assuré», aucune mesure n'a été prise dans respectivement plus de 50%, 60% et 40% des cantons. Pour évaluer l'atteinte des objectifs, 22 des 47 indicateurs ont pu être évalués. A la fin 2015, dans les deux objectifs prioritaires n° 1 «Potentiel d'exploitation du bois» et n° 3 «Forêt de protection», aucun indicateur n'avait déjà pu atteindre la cible prévue pour 2020. Concernant l'objectif n° 6 «Performance économique», un de quatre indicateurs avait atteint la cible. Considérant ensemble la mise en œuvre des mesures et l'atteinte des objectifs, un besoin particulier d'actions s'observe dans les objectifs n° 1 et n° 6. La question de savoir dans quelle mesure tous les objectifs peuvent être atteints d'ici 2020 reste ouverte. Alors que les objectifs de la Politique forestière continueront à s'appliquer après 2020, la Confédération veut réviser les mesures et les indicateurs.

Les participants et participantes ont eu l'occasion d'échanger leurs impressions, leurs expériences et leurs questions dans le cadre de deux sessions de travaux de groupes. Les résultats des travaux et des discussions serviront de base au groupe WaPlaMa qui prévoit de formuler des principes directeurs pour une meilleure prise en compte du rajeunissement dans le cadre de la planification forestière.

Bilan de la conférence

La 3^e Conférence Planification des forêts, dédiée au rajeunissement durable, a été un vrai succès. Les milieux de la recherche, de la formation et de la pratique sont unanimes: il est grand temps d'accorder plus d'importance à la problématique du rajeunissement durable, à son suivi, ses objectifs, et sa planification. Certes, la conférence n'a pas abouti à la définition d'un indicateur pour le suivi du rajeunissement, mais elle a permis de

mettre à niveau l'état des connaissances, de présenter différentes approches et réflexions innovantes et de recueillir les bases pour la formulation de principes directeurs. Enfin, la conférence a offert un cadre propice au dialogue entre recherche et pratique, qu'on a senti toutes deux motivées à collaborer afin de trouver rapidement des réponses aux questions encore ouvertes.

Tous les exposés ainsi que le rapport de la conférence sont disponibles sur www.planfor.ch/fr > Pour la pratique > Evénements > 23.11.2017 Rajeunissement durable.

Le comité d'organisation, présidé par Denise Lüthy, adresse ses sincères remerciements au Service des forêts et de la faune de l'Etat de Fribourg pour l'organisation, l'accueil et le soutien à la conférence ainsi qu'à Andreas Bernasconi (Pan Bern AG) pour la coordination de la journée. ■

Clothilde Gollut

Vorstandsklausur vom 4./5. Juli 2018

Die diesjährige Klausur fand im Wirkungsumfeld und unter grosser Gastfreundschaft von Mélanie Oriet in Montavon und Berlincourt (JU) statt. Die Abgeschlossenheit erlaubte dem Vorstand am ersten Tag, sich konzentriert dem Rechnungsabschluss und dem Budget 2018/2019 zu widmen.

Roberto Bolgè, der beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) in der Sektion Walderhaltung und Waldpolitik arbeitet, war ebenfalls anwesend, um sich ins Thema Finanzen einarbeiten zu können. Der Vorstand empfiehlt ihn an der Jahresversammlung für das Ressort «Finanzen», nachdem Jürg Altwegg das Ressort «Internationales» von der abtretenden Mélanie Oriet übernehmen wird. Ebenso freut sich der Vorstand sehr, Christine Moos für das Ressort «Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen» von Markus Huber zu empfehlen. Sie schreibt eine Doktorarbeit und ist Assistentin bei Professor Luuk Dorren an der HAFL.

Für das kommende Vereinsjahr gehören zu den üblichen Schwerpunkten auch die Stärkung des Vereins und des Vorstands, inklusive Rollenverständnis des Vereins innerhalb der Branche. Die Rolle und Verantwortlichkeiten der Geschäftsstelle und der Administration werden ebenso diskutiert. Zudem soll die Zusammenarbeit mit den Studierenden der ETH und der HAFL verstärkt werden. Das Projekt zur Bildung einer Austauschplattform zwischen Berufstätigen und Studierenden in der Waldbranche (Projekt Mykorrhiza) soll wieder aktiviert und vorangetrieben werden.

Neben dem Mitwirken in den OKs der Forstmesse und der Fachtagung «Klimawandel und Waldinnovationen» im Rahmen des Jahrestreffens der Union europäischer Forstleute (UEF) beteiligen sich die Geschäftsstelle und der Vorstand im 2019 auch am Besuch des Belgischen Forstvereins.

Der krönende Abschluss der Klausur bildete die Exkursion mit den Kollegen des kantonalen Umweltamtes. So stellte Stève Guerne die ausgeführten Ersatzmassnahmen entlang der Birs im Rahmen des Nationalstrassenprojektes vor. Im Anschluss führten Frédéric und Noémi Schaffter mit viel Engagement und Leidenschaft durch die Waldweide und den Wald von Vaferdeau und die diversen Ersatzmassnahmen, die für seltene und wertvolle Baumarten dort getätigt worden waren. ■

Korrigendum Erratum

Waldpolitik 2020: Stand der Massnahmenumsetzung und der Zielerreichung Ende 2015

Wilkes-Allemann J et al (2018) Schweiz Z Forstwes 169: 224–226.
doi: 10.3188/szf.2018.0220

Im oben genannten Artikel war die Achsenbeschriftung der Abbildung 2 fehlerhaft. Statt «Anteil der Massnahmen pro Ziel» hätte es «Anteil der Kantone» heissen müssen. Nachfolgend finden Sie die korrekte Abbildung.

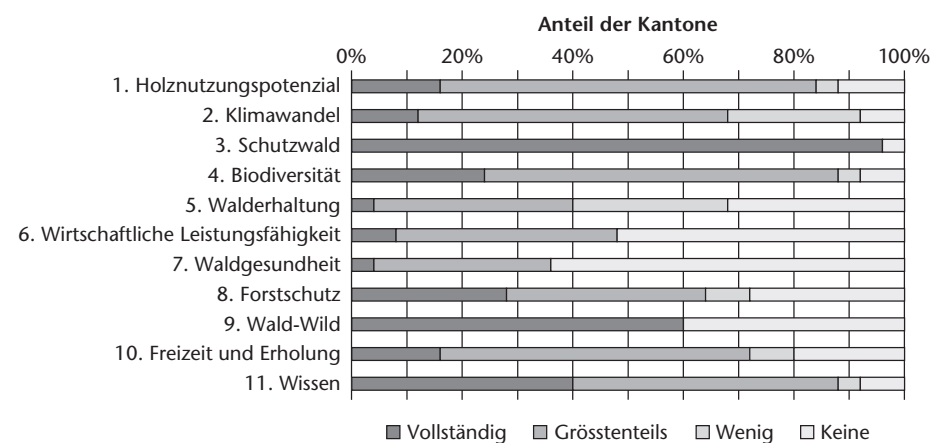


Abb 2 Massnahmenumsetzung der Kantone pro Ziel. Berücksichtigt sind lediglich die Massnahmen mit Beginn in der ersten Etappe (2012–2015), für die der Umsetzungsstand mithilfe einer Kantonsbefragung erfasst wurde (s. Tabelle 1, fett hervorgehobene Zahl). Legende: Vollständig = alle Massnahmen eines Ziels sind umgesetzt, grösstenteils = 50–99% der Massnahmen sind umgesetzt, wenig = 1–49% der Massnahmen sind umgesetzt, keine = 0% Umsetzung. N = 25.

Quelle: Wilkes-Allemann et al (2017)